

Zum Status einiger karibischer Mikroinseln

Ein Kapitel aus der Entkolonialisierungsarbeit der UN

DR. ERICH SOELLING

Der nachstehende Beitrag befaßt sich mit einigen karibischen Mikroinseln. Unter ihnen befindet sich Anguilla, das Anfang des Jahres Schlagzeilen wegen seiner Unabhängigkeitsbestrebungen von Großbritannien machte. Die Mikroinseln sind jetzt mit Großbritannien assoziiert. Die Frage ist nun, ob sie durch diese Assoziation volle Selbstregierung im Sinne des Artikels 73 der Charta als Vorstufe für die Freisetzung kolonialer Länder und Völker erlangt haben und damit zugleich aus der Zuständigkeit der Vereinten Nationen ausgeschieden sind. Großbritannien hat alle Anstrengungen gemacht, um die Mehrheit der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen von der Erlangung der Selbstregierung zu überzeugen. Aber die Mehrheit der Generalversammlung steht der britischen Auffassung entgegen. Dem Standpunkt Großbritanniens liegen Rücksichten auf dem Gebiet der Verteidigung zugrunde. — Der Status der karibischen Mikroinseln hat die Vereinten Nationen seit 1964 beschäftigt und ist Mitte dieses Jahres zu einem vorläufigen Abschluß gebracht worden. — Der Beitrag soll einen Einblick in die Tätigkeit des sogenannten 24er-Ausschusses der Generalversammlung geben, dem es insbesondere obliegt, die Entkolonialisierung zu fördern und zu überwachen.

Das zur Verwirklichung der ›Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker‹ vom 14. Dezember 1960¹ (hier ›Unabhängigkeitserklärung‹ genannt) von der Generalversammlung gebildete Special Committee von 17, später von 24 Mitgliedsstaaten (hier ›Sonderausschuß‹ oder ›24er-Ausschuß‹ genannt) befaßte sich erstmals 1964² mit den folgenden sechs zum britischen Machtbereich gehörenden östlichen karibischen Inseln: Antigua mit Barbuda, St. Kitts mit Nevis und Anguilla, alle zu den Leeward-Inseln gehörend, sowie Dominica, Santa Lucia, St. Vincent und Grenada von der Windward-Inselgruppe. Diese Inseln stellen den Restbestand der 1958 von Großbritannien errichteten und von ihm 1962 wieder aufgelösten Westindischen Föderation dar. Der Föderation gehörten damals auch Jamaika, Trinidad und Tobago sowie Barbados an. Jamaika sowie Trinidad-Tobago wurden am 18. September 1962 und Barbados am 9. Dezember 1966 Mitglieder der Vereinten Nationen. Der von dem Sonderausschuß auf der Grundlage des Art. 73e der Satzung der Vereinten Nationen (SVN) über die obigen sechs Inseln erstattete Bericht³ bejaht zwar die Möglichkeit einer Vereinigung aller genannten Inseln oder einiger von ihnen zu einem unabhängigen Staat, hält es indes im Hinblick auf die Schwierigkeiten, Gebiete, die in ihrem Aufbau und in ihrer Wirtschaft verschieden sind, miteinander verfassungsmäßig zu verbinden, für geboten, daß weitere Prüfungen angestellt werden. Derartige Schwierigkeiten hatten einige Jahre vorher den Anschluß Grenadas an die Gebietseinheit Trinidad-Tobago verhindert⁴.

Großbritannien⁵ selbst betonte, daß die Frage des Zusammenschlusses ihm unterstellter Gebiete von diesen zu entscheiden und zu regeln sei.

Im Dezember 1965, als die Generalversammlung die Verwalterstaaten um die Freilassung von ihnen unterstellten Gebieten und um die Einwilligung zu Prüfungsmissionen nach diesen Gebieten ersuchte⁶, trat die britische Regierung mit Vorschlägen für die Assoziation der genannten karibischen Inseln mit Großbritannien⁷ hervor. Die Vorschläge wurden vom 2.—26. 5. 1966 in London mit den Vertretern der einzelnen Gebiete erörtert und angenommen. Der auf dieser Basis von

Großbritannien am 16. Februar 1967 ergangene ›West Indies Act 1967‹ trat für St.Kitts-Nevis-Anguilla am 27. Februar 1967, für Dominica und Santa Lucia am 1. März 1967 und für Grenada am 3. März 1967 in Kraft. Neuwahlen zur gesetzgebenden Körperschaft hatten in St.Kitts-Nevis-Anguilla am 25. Juli 1966 stattgefunden⁸. Für St.Vincent ist der West Indies Act noch nicht wirksam geworden. Er sollte am 1. Juni 1967 in Kraft treten⁹, wenn ein zwischen den politischen Parteien des Gebietes über die stattgefundenen Wahlen entstandener Streit beigelegt wäre¹⁰. Dies ist nunmehr geschehen und das Inkrafttreten des Akts auf den 27. Oktober 1969 festgesetzt.

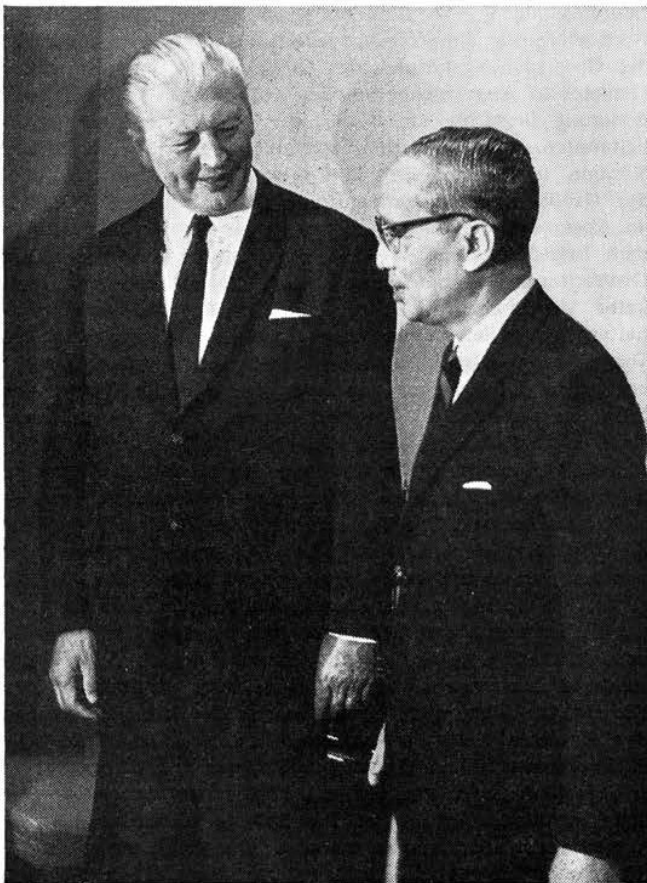
Die Bestimmungen der Assoziation der Inseln mit Großbritannien besagen u. a. folgendes¹¹:

Jedes Gebiet ist ein Staat im Verbands (Assoziation) mit Großbritannien. Dem Assoziierten Staat steht die Führung seiner inneren Angelegenheiten und das Recht zur Änderung seiner Verfassung zu. Beide Parteien haben das Recht zur Beendigung der Assoziation. Mit einem Ende der Assoziation würde zugleich das koloniale Verhältnis, das vor der Assoziation zwischen Großbritannien und dem betreffenden Gebiet bestanden hat, beendet sein. Hierzu bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Gebietes und einer Mehrheit von zwei Drittel eines Volksabstimmungsergebnisses. Die Zustimmung zur völligen Unabhängigkeit durch die geforderte Mehrheit entfällt, wenn sich das Gebiet mit einem unabhängigen Commonwealthland des karibischen Inselbereichs vereinigt. Eine Verfassungsänderung des Gebietes bedarf keiner Billigung durch Großbritannien, sie erfordert jedoch eine Zweidrittelmehrheit des Gesetzgebungskörpers des Gebietes. Die Vertretung des Gebietes in Angelegenheiten des Auswärtigen und der Verteidigung liegt für die Dauer der Assoziation bei Großbritannien. Dem britischen Parlament und der englischen Königin in Council fällt die Gesetzgebung zur Erfüllung der Großbritannien vorgehaltenen Aufgaben und Pflichten zu. Abgesehen von diesen und von den in den Gebieten gemäß dem British Nationality Act auszuübenden Funktionen hat Großbritannien keine gesetzgebende Gewalt, wie ihm auch keine Verantwortlichkeit für die Führung der Angelegenheiten des Gebietes ohne dessen Zustimmung zugewiesen ist. Das Haupt der Regierung des Gebietes ist Repräsentant der englischen Königin; er wird von ihr für die Dauer von 5 Jahren auf den Rat des dabei im Einvernehmen mit dem Chef- oder Premierminister des Gebietes handelnden Kolonialminister ernannt. Ein Vertreter der britischen Regierung in dem Gebiet ist mit der Behandlung der beiderseitigen Beziehungen betraut. Die Verfassungen der Gebiete haben für die Erhaltung der demokratischen Regierungsform und der menschlichen Grundrechte Vorsorge zu treffen. Ein für alle sechs Gebiete bestimmter Gerichtshof ist für die Auslegung der Verfassungen der Gebiete errichtet. Sein Präsident wird vom Lord Chancellor bestellt. Sofern ein Gebiet kein besonderes Bürgerrecht hat, gilt der British Nationality Act. Die Gebiete können Mitglieder in den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sein sowie finanzielle und technische Hilfe vom Britischen Commonwealth, von den USA und von solchen internationalen Organisationen empfangen, deren Mitglied Großbritannien ist. Die Gebiete können ferner Abkommen mit anderen Ländern über Einwanderung schließen. Als wesentlich für die Rechtsstellung der Gebiete sei noch

erwähnt, daß Großbritannien die einzelnen Assoziierten Staaten auf dem Gebiet der Auswärtigen Angelegenheiten ermächtigt, sich auf Güter(goods) beziehende Handelsabkommen mit anderen Ländern abzuschließen, es sich jedoch vorbehält, diese Ermächtigung auf Abkommen über andere Gegenstände, mit Ausnahme des Flug- und Verladewesens, auszudehnen. Eine beschränkte Erteilung von Visen für Handels- und Geschäftszwecke durch die jeweiligen Gebietsregierungen ist gegeben. In bezug auf die Verteidigung ist u. a. bestimmt, daß Großbritannien Maßnahmen treffen kann, die es zu seiner eigenen Verteidigung und zu der der Assoziierten Staaten für notwendig hält. Die Regierungen der Assoziierten Staaten dürfen andererseits nicht ohne Zustimmung Großbritanniens Streitkräften dritter Staaten Zutritt zu ihrem Territorium gestatten. Die Gebietsregierungen haben von einer Gesetzgebung Abstand zu nehmen, die Großbritannien als für seine Interessen schädlich betrachtet. Andererseits wird Großbritannien den Gebietsregierungen, wenn diese mit ihm vor Erlaß von Gesetzen in bezug auf die Verteidigung und Auswärtige Angelegenheiten nicht übereinstimmen, »soweit tunlich« Gelegenheit geben zu erwägen, ob sie Schritte zur Beendigung der Assoziierung unternehmen wollen.

In den Vereinten Nationen¹² vertrat Großbritannien erst später den Standpunkt, daß die Gebiete volle Selbstregierung erreicht hätten und damit aus der Zahl der Gebiete ohne Selbstregierung nach Kapitel XI SVN und aus der Zuständigkeit der Vereinten Nationen ausgeschieden seien. Die Bedingungen des erlangten Assoziierungsstatus seien von den Gebietsvertretern frei angenommen worden. Eine sofortige Erlangung der völligen Unabhängigkeit sei nicht gefordert

Bundeskanzler Kiesinger stattete Generalsekretär U Thant am Hauptsitz der Vereinten Nationen in New York einen Besuch ab. Das Zusammentreffen erfolgte am 8. August auf Wunsch des deutschen Bundeskanzlers und stand in Verbindung mit seiner politischen Reise nach New York und Washington. (Siehe S. 125.)



worden. Großbritannien habe den Gebieten außer Handelsvergünstigungen direkte finanzielle Hilfen, so in den Jahren 1965/68 13 Mill. Dollar für ihre Wirtschaft gegeben. Das Problem der karibischen Inseln bestehe darin, daß sie zu klein, zu arm und zu isoliert seien, um als unabhängige Staaten bestehen zu können. Die größeren von den Westindischen Inseln gehörenden Gebiete hätten sich von den kleineren getrennt und seien unabhängig geworden. Alle Bemühungen Großbritanniens, eine Gemeinschaft der übrig gebliebenen kleinen Inseln herzustellen, seien gescheitert.

Die Mitglieder des Sowjetblocks¹³ und afrikanische Staaten bezeichneten den Status der Inselgebiete als Aufrechterhaltung des Kolonialsystems. Die USA, Australien und Italien pflichteten dagegen den Ausführungen Großbritanniens, daß die Gebiete Selbstregierung erlangt hätten, bei. Einige Mitgliedsstaaten wie Madagaskar und Finnland gingen nur soweit, den erlangten Status als einen Schritt vorwärts in Richtung auf die freie Selbstbestimmung der Völker und als ein praktikables Herantreten an dieses Problem zu kennzeichnen. Teilweise wurde bemängelt, daß keine Volksabstimmungen über die Assoziierungsabkommen entschieden hätten. Dem entgegen erklärten Australien und die USA, die Bevölkerung sei durch die frei gewählten Mitglieder ihrer gesetzgebenden Körperschaften ordnungsgemäß zum Abschluß der Abkommen vertreten gewesen. Der Vertreter Uruguays vertrat die Ansicht, Großbritannien habe den 24er-Sonderausschuß vor eine vollendete Tatsache gestellt, da ihm nicht Gelegenheit gegeben worden sei, eine überwachende Tätigkeit auszuüben, um die Übereinstimmung des Willens der Bevölkerung mit der getroffenen Regelung sicher zu stellen.

Sierra Leone, Afghanistan, Irak, Mali, Syrien, Tansania und Jugoslawien brachten am 3. März 1967 einen Resolutionsantrag ein¹⁴. In ihm wird das Bedauern darüber ausgesprochen, daß Großbritannien den auf die Inseln anwendbaren Entschlüssen, insbesondere der Unabhängigkeitserklärung, nicht entsprochen habe; Großbritannien wird aufgefordert, den Inseln die Unabhängigkeit zu geben, und eine Untersuchungskommission solle an Ort und Stelle die Lage prüfen und dem Ausschuß berichten. Der Sonderausschuß nahm am 23. März 1967 trotz Opposition durch Großbritannien diesen Antrag an.

Der Assoziierungsstatus schränkt die Selbstregierung der Gebiete in wesentlichen Punkten ein. Dies gilt u. a. für die Abänderung der Verfassungen der Gebiete, für die eine qualifizierte Mehrheit des Gesetzgebungskörpers verlangt wird. Das gleiche gilt für die den Assoziierten Staaten freigestellte Wahl der völligen Unabhängigkeit. Es besteht keine Klarheit darüber, ob ein Glied eines zwei- oder mehrgliedrigen Assoziierten Staates das Recht auf Ausscheiden aus seinem Assoziierten Staat hat, da entsprechende Bestimmungen fehlen.

Entspricht also der Status der ›Westindischen Assoziierten Staaten‹ (West Indies Associated States) den Bestimmungen des Kapitels XI der Charta? Diese Frage beinhaltet folgende Teilfragen:

- > Welche Verpflichtungen haben die Verwalterstaaten von Gebieten ohne Selbstregierung bezüglich der Entwicklung der Selbstregierung in diesen Gebieten?
- > Was sagen Generalversammlung und Unabhängigkeitserklärung über das Recht auf Selbstregierung und Unabhängigkeit aus?
- > Wie ist der Begriff der Selbstregierung im Sinne des Kapitels XI SVN auszulegen und anzuwenden?
- > Wie wirkt die Erlangung der Selbstregierung auf die Pflichten der Verwalterstaaten gemäß Artikel 73 SVN ein?
- > Welches Recht auf Erlangung der Selbstregierung hat das Einzelglied eines Assoziierten Staates?

Die hier behandelten karibischen Inseln gehören zu den sogenannten Mikro- oder Minigebieten, eine inoffizielle Bezeichnung für kleine, meist unter Fremdverwaltung stehende Gebiete. Die SVN hat die Gruppe »Gebiete ohne Selbstregierung« nicht unterteilt und keine von ihnen einer Sonderbehandlung unterstellt und eigens genannt. Anders die Völkerbundsatzung (VBS); diese stellte in Art. 22 (6) die ehemaligen deutschen Kolonien Südwestafrika und die Südpazifischen Inseln wegen ihrer spärlichen Bewohnerzahl oder ihrer geringen Größe oder ihrer weiten Entfernung von den Zentren der Zivilisation oder aus anderen Gründen unter Sonderbestimmungen.

Die SVN hat durch die Bestimmung in Kap. XI Art. 73 das Ziel der Gebietsverwaltung festgelegt. Die Gebiete sind entsprechend u. a. ihrem Entwicklungsstand und den politischen Bestrebungen ihrer Bevölkerungen zur Selbstregierung¹⁵ heranzubilden. Damit sind die Machtvollkommenheiten der Verwalterstaaten wesentlich eingeschränkt. Die Wahrung der Interessen der beherrschten Bevölkerungen wurde zur obersten Aufgabe der Verwaltung erklärt.

Eine positive Bestimmung, die ein Recht der fremdverwalteten Bevölkerung auf *Unabhängigkeit* festsetzt, ist in der SVN nicht enthalten. Dementsprechend ist in der »Erklärung über Gebiete ohne Selbstregierung« — so die Überschrift des Kap. XI SVN — der Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker, der in Art. 1 (2) SVN neben dem Grundsatz der Gleichberechtigung als die Basis für die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen bezeichnet ist, nicht angezogen. Dagegen ist in Art. 76 SVN, der die Entwicklung der Treuhandgebiete zur Selbstregierung oder Unabhängigkeit für das Treuhandsystem der UN anordnet, der Art. 1 in Bezug genommen. SVN ist in der Ausgestaltung des Treuhandsystems dem Völkerbund gefolgt, der in Art. 22 VBS den Mandatsgebieten die Erlangung der *Unabhängigkeit* zugesichert hat. Die SVN setzt für abhängige Gebiete, die nicht dem Treuhandsystem unterstehen, nur ein Recht auf volle *Selbstregierung*. Das bedeutet indes nicht, daß der Verwalterstaat berechtigt ist, die Bestrebungen der Bevölkerung nach *Unabhängigkeit* zu behindern.

Im Hinblick darauf, daß Kap. XI lediglich die Verpflichtung des Verwalterstaats zur Entwicklung der *Selbstregierung* statuiert hat, führen die »Grundsätze betreffend die Verpflichtung zur Erstattung von Informationsberichten gem. Art. 73 e«¹⁶ aus, daß »wie bekannt ist, *Unabhängigkeit* zu den berechtigten *Bestrebungen* jeder Nation gehört«. Die Verschaffung der *Unabhängigkeit* wird also nicht als Pflicht des Gebietsverwalters erklärt. So bezieht sich auch bezeichnender Weise die *Unabhängigkeitserklärung* zur Rechtfertigung ihrer Annahme eines bestehenden Rechts der Gebietsbevölkerungen auf Selbstbestimmung und *Unabhängigkeit* nicht auf die SVN als Rechtsquelle. Sie beruft sich aber auf die Präambel der Charta, die von gleichen Rechten für alle großen und kleinen Staaten sowie von dem Bestreben nach sozialem Fortschritt und besserem Lebensstandard in größerer Freiheit spricht.

Der *Unabhängigkeitserklärung* gingen die von den USA¹⁷ ergriffene Initiative zur Beseitigung des Kolonialsystems (»Afrika, ein Programm der Vereinten Nationen für *Unabhängigkeit* und Entwicklung«) und gleichgerichtete Bestrebungen des Sowjetblocks¹⁸ sowie zahlreicher ehemaliger kolonialbeherrschter Mitgliedsstaaten voraus. Die *Unabhängigkeitserklärung* erhielt die Bezeichnung »Erklärung« in beabsichtigter Gleichbenennung mit der Überschrift des Gesetzeskraft besitzenden Kapitels XI SVN betreffend die Gebiete ohne Selbstregierung. Dennoch fehlt der Erklärung die Eigenschaft einer Rechtsbestimmung. Sie wurde ohne die Stimmen der machtvollen Mitgliedsstaaten¹⁹, die die Verwalter von Gebieten ohne Selbstregierung sind, angenommen. Sie ist nicht rechtlich bindend, sondern hat den Charakter einer Empfehlung an die Mitglieder der Vereinten Nationen²⁰.

Aus dem Fehlen einer Bestimmung in der SVN, die die Ge-

Prügelknabe UNO

1. Der im Ruhestand lebende Fabrikdirektor einer Süddeutschen Kleinstadt hat Ärger mit dem Ordnungsamt seines Wohnsitzes. Er hat ein ziemlich großes Eckgrundstück und weigert sich, seinen Bürgersteig sauber zu halten. Um Recht zu bekommen, wendet er sich an die UNO. Die UNO soll ihm auf Konto Menschenrechte gegen die Stadtverwaltung helfen. Die UNO kann ihm nicht helfen, sie ist für seine Sache nicht zuständig. Der Ruheständler ist empört. Sein Urteil ist fertig: Die UNO tut nichts, die UNO ist überflüssig, die UNO kostet nur »unser« Geld. — Das ist der Fall eines Individuums. Es gibt sehr viele solcher Fälle.

2. Nigeria ist ein Staat, der aus einer britischen Kolonie erwuchs. Er hat die volle *Unabhängigkeit* erlangt und wurde Mitglied der Vereinten Nationen. Er wurde es, wie andere junge Staaten, in den Grenzen, die in der Kolonialzeit entstanden waren: damals häufig quer durch Landschaft und Völker, an grünen Heimattischen bestimmt. Die Erde ist seitdem aufgeteilt. Die Staaten bewachen eifersüchtig ihren Besitzstand. Nigerias Ostprovinz heißt Biafra. Sie will sich aus dem Staatsverband lösen und selbständig machen. Die Zentralregierung will das nicht zulassen. Würde die Bundesrepublik Deutschland *Selbstständigkeitsbestrebungen* eines Bundeslandes friedlich hinnehmen? Es kam in Nigeria zu Kämpfen, zu Bürgerkrieg, zu schuldhaftem Verhalten beider Seiten. Die halbe Welt schrie nach der UNO, sie sollte helfen. Abgesehen von einiger humanitärer Hilfe durch das Weltkinderhilfswerk konnte die UNO aus Satzungsgründen (Art. 2,7) nicht helfen. Die Menschen sind enttäuscht. Wenn die UNO nicht helfen kann, wofür ist sie dann da? — Es ist der Fall eines einzelnen Staates. Es gibt mehrere solcher Fälle.

3. Die meisten politischen Forderungen an die UNO entstehen wegen Streitigkeiten zwischen Staaten oder Staatengruppen. — Drei Wochen vor dem israelisch-arabischen Krieg vom Juni 1967 mußte der Generalsekretär der UNO indische, jugoslawische und einige andere Polizeitruppen, die Truppen ihrer Heimatländer im Dienst der UNO waren und Beobachtungs-, aber keine Kampffunktionen hatten, abziehen lassen. Der Sechs-Tage-Krieg brach aus. Die 3500 Blauhelme, auf mehr als 450 Kilometer verteilt, hätten den Krieg in keinem Fall verhindern können, zumal ihnen die Stationierung nur auf einer Seite der Grenze gestattet worden war. Aber dennoch schob man der UNO die Schuld am Ausbruch des Krieges zu. Die UNO ist schuld, wenn arabische Staaten Terrorakte der Palästinensischen Befreiungsfront gegen Israel begünstigen und wenn Israel Schläge gegen seine Nachbarländer austeilt. Die UNO ist schuld, daß der Vietnamkrieg begann und nicht beendet ist. Die UNO ist schuld, weil sie die Militäration der USA gegen die Dominikanische Republik nicht verhindert hat, und sie ist schuld, weil sie Prag nicht vor den sowjetischen Interventionen schützte. In den Augen der Westeuropäischen Großindustrie ist die UNO schuld, weil sie nicht zuließ, daß sich Katanga vom übrigen Kongo löste, und in den Augen der Progressisten ist sie schuld, weil sie den Tod Lumumbas angeblich zu verantworten hat. Sie ist schuld wegen Ungarn und Suez, wegen Kuba, Kaschmir, Rhodesien, Südafrika, Korea und anderen ungelösten, aber immer machtpolitisch befrachteten Problemen.

Für heute zur Kritik an der UNO nur so viel:

Die Psychologie kennt die Bedeutung der Entspannung. In unseren Fällen liegt sie darin, daß man eigene Schuld auf einen Dritten abladen kann. Der Prügelknabe, dem das widerfährt, muß darunter leiden, weil er ein menschliches Wesen ist. Die UNO leidet zwar auch darunter, aber als tragfähigeres Instrument. Man läßt seine eigenen Unzulänglichkeiten auf sie ab, man prügelt sie — und befreit sich dadurch selbst, wird entspannter und manchmal, auch wenn es häufig nicht zu Tage tritt, einsichtiger. Und wenn die UNO sonst nichts Positives zu Wege brächte, schon das ist das Geld wert, das sie kostet, nämlich nur den tausendsten Teil dessen, was die Mitgliedstaaten jährlich für ihre Rüstung ausgeben.

Die persönliche Meinung

währung der Unabhängigkeit an Gebiete ohne Selbstregierung den Gebietsverwaltern auferlegt, folgt indes nicht, daß die Verwalterstaaten befugt sind, die Bestrebungen der Bevölkerung nach Unabhängigkeit zu hindern oder zu vereiteln. Die Satzung hat dadurch, daß sie die verwalteten Gebiete nicht als der souveränen Macht der Verwalterstaaten sondern nur ihrer verantwortlichen Verwaltung unterstehend kennzeichnet, zum Ausdruck gebracht, daß es sich bei der Verwaltung um einen von den Verwalterstaaten übernommenen Pflichtenkreis handelt, für den sie einzustehen haben. Art. 73 geht dabei soweit, die Beziehungen des Verwalterstaates zu der Bevölkerung als einen ›heiligen Auftrag‹²¹ zu bezeichnen. Etwaigen politischen Bestrebungen, die die Gebietsbevolkerungen frei und friedfertig durchzuführen bemüht sind, ist keine Einschränkung in der Satzung gesetzt. Widerstand gegen sie, von welcher Seite auch immer, verstößt gegen die in Art. 1 (2) festgesetzten Ziele und Grundsätze von Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker. Dementsprechend erklären die Entschlüsse der Generalversammlung immer wieder, daß der Kampf abhängiger Völker um Erlangung ihrer Selbstbestimmung und Unabhängigkeit auf rechtmäßiger Grundlage geführt wird²², wobei sie alle Mitgliedsstaaten ersuchen, den Kolonialgebieten in ihren Befreiungsbestrebungen sachliche und moralische Unterstützung zu geben. Geht man davon aus, daß zwar den Verwalterstaaten keine Verpflichtung nach der SVN auferlegt ist, den verwalteten Gebieten Unabhängigkeit zu gewähren, ihnen aber in jedem Fall verboten ist, die Gebiete in dahingehenden Bestrebungen zu hindern, so kann von einem ›Recht‹ der Bevölkerung auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Unabhängigkeitserklärung gesprochen werden.

Volle Selbstregierung erlangt ein abhängiges Gebiet durch

- > die Entstehung als ein souveräner unabhängiger Staat,
- > die freie Assoziierung mit einem unabhängigen Staat,
- > das Aufgehen in einem unabhängigen Staat.

Zu den frühesten Fällen, deren Entwicklungsprozeß Gegenstand der Erörterung in den Vereinten Nationen war und zur Bildung einer Praxis in der Anwendung des Art. 73 geführt hat, gehören frühere Kolonien. So erlangte Malta²³ die Unabhängigkeit, die ehemaligen niederländischen Kolonien Curaçao und Guyana (Surinam) wurden durch Vereinigung mit den Niederlanden selbständige Staaten, und Grönland ging als autonome Einheit in dem Staatsgebiet Dänemarks auf²⁴. Für die Prüfung des Status der karibischen Assoziierten Staaten ist der Fall der Insel *Puerto Rico* von Bedeutung, da ihr Status auf der Grundlage einer Assoziierung mit dem übergeordneten Staat, den USA, aufgebaut und die Frage der erlangten *vollen* Selbstregierung, was den Fortfall der Zuständigkeit der Vereinten Nationen bedeuten würde, streitig ist.

Puerto Rico wurde durch Friedensvertrag vom 10. 12. 1898 von Spanien an die USA abgetreten²⁵. Seine Bürger besitzen seit 1947 die Staatsangehörigkeit der USA. Sie strebten zugleich nach engeren wirtschaftlichen Beziehungen zu den Vereinigten Staaten. Die durch Volksentscheid angenommene Verfassung vom 3. 7. 1950 sieht vor, daß die Gesetze der USA, soweit sie nicht lokalen Charakter haben, *Puerto Rico* binden. Die Insel darf keine Handlungen vornehmen, die nicht im Einklang mit der Verfassung der USA, mit dem die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden regelnden Federal Relation Act und mit den die Verfassung *Puerto Ricos* interpretierenden Entschlüssen des Kongresses der USA stehen. Alle Beamten *Puerto Ricos* haben einen Diensteid darüber zu leisten, daß sie die Verfassung der USA und *Puerto Ricos* beachten werden.

Der Status des am 25. 7. 1952 als erstanden proklamierten ›Commonwealth of *Puerto Rico*‹ ist von der verfassunggebenden Nationalversammlung wie folgt charakterisiert²⁶:

Der Begriff ›Commonwealth‹ wurde in der Verfassung von *Puerto Rico* als die offizielle englische Bezeichnung des durch die Verfassung geschaffenen politischen Körpers eingeführt, um seinen Status dahingehend zu definieren, daß er keiner übergeordneten Autorität hinsichtlich der Führung seiner eigenen lokalen Angelegenheiten unterstellt, aber mit den Vereinigten Staaten von Amerika verbunden und Teil ihres politischen Systems ist, und zwar im Einklang mit ihrer bundesstaatlichen Struktur und ohne eigene unabhängige und getrennte Existenz.

Denkwürdigerweise bestätigte die Generalversammlung am 27. 11. 1953²⁷, daß *Puerto Rico* nicht mehr den Bedingungen des Kap. XI SVN unterliege. Dieser Entscheid widerspricht dem Art. 73, der dann keine Anwendung finden darf, wenn das Gebiet nicht *volle* Selbstregierung erlangt hat²⁸. Maßgebend ist dabei nicht, was die Parteien in ihrem Abkommen über den Grad der gewährten Selbstregierung sagen. Um den Mangel des Abkommens zu heilen, hat denn auch der Präsident der USA nach Vertragsschluß mit *Puerto Rico*, aber vor Annahme der Entschlüsse in der Generalversammlung erklärt, daß er dem Kongreß die Billigung jedes auf Erweiterung der Selbstregierung oder auf Gewährung der völligen Unabhängigkeit gerichteten Verlangens der gesetzgebenden Körperschaften *Puerto Ricos* empfehlen werde²⁹.

1966 stellten im 24er-Ausschuß die Mitgliedsstaaten des Sowjetblocks sowie Tansania und Syrien den Antrag, *Puerto Rico* auf die Liste der Gebiete *ohne* volle Selbstregierung zu setzen³⁰. Der Antrag wurde von den USA, Großbritannien, Italien, Uruguay und Venezuela bekämpft und schließlich aus Zuständigkeitsgründen sine die vertagt, weil Einwände dagegen erhoben wurden, daß der Ausschuß als Hilfsorgan der Generalversammlung berechtigt sei, gegen eine Entschlüsse der Generalversammlung Stellung zu nehmen. *Puerto Rico* selbst bejahte in einer im Juli 1967 durchgeführten Volksabstimmung die Beibehaltung des bisherigen Status.

Eine Klarstellung über die Auswirkungen eines Abkommens, durch das ein Gebiet mit einem Verwalterstaat zur Erlangung der Selbstregierung in der Gestalt eines Assoziierten Staates verbunden wird, auf die weitere Anwendbarkeit des Kap. XI SVN hat eine Entscheidung der Generalversammlung vom 16. 12. 1965³¹ gebracht. Sie betrifft die *Cook-Inseln*. Ihr Status aufgrund der am 4. 8. 1965 in Kraft getretenen Verfassung gibt ihnen das Recht jederzeitiger Änderung und das Recht der Erklärung der Unabhängigkeit. Die gesetzgebende Körperschaft der Inseln hat am 26. 7. 1965 den Status dahingehend beschrieben, daß die Inseln, die sich selbst regierten und in freier Assoziierung mit Neuseeland verbunden seien, Neuseeland ersucht hätten, in Beratungen mit der Regierung der *Cook-Inseln* die Verantwortlichkeiten für die Angelegenheiten des Auswärtigen und der Verteidigung zu übernehmen.

Einwände gegen die Annahme einer erlangten *vollen* Selbstregierung der *Cook-Inseln* wurden von dem Vertreter Ghanas damit begründet, daß der Hohe Kommissar als Staatschef der Inseln mit dem Repräsentanten der Regierung Neuseelands identisch ist, daß ferner seine Ernennung durch den Generalgouverneur von Neuseeland auf Vorschlag der für die Angelegenheiten der *Cook-Inseln* zuständigen Minister Neuseelands nach Beratung mit dem Premier der Inseln erfolgt und daß der Hohe Kommissar in bestimmten Fällen mit eigener Verantwortung zu handeln autorisiert ist³².

Die Generalversammlung³¹ hat aber das von der Bevölkerung³³ in einer Volksabstimmung ausgesprochene Verlangen nach Annahme der Assoziierung mit Neuseeland als erfüllt anerkannt, indem sie die Erlangung der Kontrolle der Bevölkerung über ihre inneren Angelegenheiten und über ihre Zukunft als Erlangung der *vollen inneren* Selbstregierung als gegeben bezeichnet. Sie hat aber keine Feststellung darüber getroffen, daß die *Cook-Inseln* die *volle*, nicht bloß die auf die inneren

Fortsetzung Seite 121